

**Stadtgemeinde Gföhl
GEMEINDERAT**

BearbeiterIn: StADir. Erich Hagmann/Petra Aschauer

Geschäftszahl: A-2017-1154-00131/0001

Gföhl, am 30.05.2017

**Sitzungsprotokoll
der 16. Sitzung des
Gemeinderates**



1154000715

Termin: **Dienstag, dem 30. Mai 2017, um 19.30 Uhr**, Rathaus Gföhl, Sitzungssaal

Beginn: 19.30 Uhr

Die Einladung erfolgte am 24.05.2017 durch Kurrende an GR Robert Kröpfl, per Fax an GR Isabella Edlinger und mit ihrem Einverständnis per Mail an Vbgm. Mag. Jochen Pulker, StR Stefan Hagmann, StR Ing. Franz Holzer, StR OStR Mag. Maria Gußl, StR Günter Steindl, GR DI Stefan Tiefenbacher, GR Helmut Schwarz, GR Karl Fuchs, GR Karin Winkler, GR Josef Weber, GR Franz Tiefenbacher, GR Emmerich Einsiedler, GR Thomas Schildorfer, GR Sonja Klinger, GR Manfred Kolar, GR Heide Maria Gießrigl, GR Erich Starkl, GR Martin Schildorfer und GR Benjamin Veigel bzw. an GR Siegfried König am 23.05.2017 per RSb.

Anwesend sind:

Bgm. Ludmilla Etzenberger	ÖVP	StR Ing. Franz Holzer	ÖVP
Vbgm. Mag. Jochen Pulker	ÖVP	StR OStR Mag. Maria Gußl	ÖVP
StR Stefan Hagmann	ÖVP	StR Günter Steindl	SPÖ
GR DI Stefan Tiefenbacher	ÖVP	GR Thomas Schildorfer	SPÖ
GR Helmut Schwarz	ÖVP	GR Sonja Klinger	SPÖ
GR Isabella Edlinger	ÖVP	GR Manfred Kolar	SPÖ
GR Robert Kröpfl	ÖVP	GR Heide Maria Gießrigl	SPÖ
GR Karl Fuchs	ÖVP	GR Erich Starkl	FPÖ
GR Karin Winkler	ÖVP	GR Martin Schildorfer, ab 19.43 Uhr	FPÖ
GR Josef Weber	ÖVP	GR Benjamin Veigel	GRÜNE
GR Franz Tiefenbacher	ÖVP	GR Siegfried König	KÖNIG
GR Emmerich Einsiedler	ÖVP		

Entschuldigt abwesend ist:

StR Stefan Hagmann	ÖVP
GR Manfred Kolar	SPÖ
GR Siegfried König	KÖNIG
GR Benjamin Veigel	GRÜNE

Nicht entschuldigt abwesend ist:

Vorsitzende: Bgm. Ludmilla Etzenberger

Schriftführer: StADir. Erich Hagmann

Die Sitzung ist öffentlich.

Rechtsgrundlage:

Gemäß § 48 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder zur Zeit der Beschlussfassung anwesend sind.

Vorsitzführung und Eröffnung:

Bgm. Ludmilla Etzenberger begrüßt als Vorsitzende des Gemeinderates gemäß § 49 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., die erschienenen Mitglieder, stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und erklärt die Sitzung für eröffnet.

Protokollprüfer dieser Sitzung sind:

ÖVP:	StR OStR. Mag. Maria Gußl	GRÜNE:	---
SPÖ:	GR Thomas Schildorfer	KÖNIG:	---
FPÖ:	GR Martin Schildorfer		

Tagesordnung:

1.	0-OIGM-000-(17-0121) und 0-OIGM-000-(17-0113)	Unterfertigung der öffentlichen Sitzungsprotokolle vom 24.05.2017 gemäß § 53 Abs. 3, NÖ Gemeindeordnung 1973 LGBl. 1000 i.dzt.F.	JF Nr.
----	--	--	--------

Gemeinderat am 30.05.2017:

0-OIGM-000-(17-0121)

Protokollprüfer der 14. Sitzung vom 24.05.2017 waren:

ÖVP:	StR OStR. Mag. Maria Gußl	GRÜNE:	GR Benjamin Veigel
SPÖ:	GR Thomas Schildorfer	KÖNIG:	GR Siegfried König
FPÖ:	GR Martin Schildorfer		

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der öffentlichen Sitzung vom 24.05.2017 keine schriftlichen Einwendungen vorliegen. Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

0-OIGM-000-(17-0113)

Protokollprüfer der 15. Sitzung vom 24.05.2017 waren:

ÖVP:	StR OStR. Mag. Maria Gußl	GRÜNE:	GR Benjamin Veigel
SPÖ:	GR Thomas Schildorfer	KÖNIG:	GR Siegfried König
FPÖ:	GR Martin Schildorfer		

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der öffentlichen Sitzung vom 24.05.2017 keine schriftlichen Einwendungen vorliegen. Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

2.	6-VTVF-000-(11-0007)0002-17	Gföhl, Landesstraße B 37, Baulos Anschlussstelle Gföhl Ost, Korrektur km 18,0 - 18,6, Vermessungsplan der NÖ LReg., GZ 51544 A, KG Gföhl, Übernahme und Abschreibung bzw. Widmung und Entwidmung Trennstücke, Kundmachung, Beschlussfassung
-----------	-----------------------------	---

121 006

Durch den Ausbau der B 37 durch die NÖ Straßenbauabteilung 7, Krems/D. des Amtes der NÖ Landesregierung wurde der Grenzverlauf in der Natur verändert.

Auf Grund dieser Änderung wurden vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation die Pläne GZ 51554 A und B ausgearbeitet.

Mit den vorliegenden zwei Teilungsplänen, GZ 51554 A und B, vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Hydrologie und Geoinformation, BD3, vom 07.09.2016 sollen Teile aus dem öffentlichen Gemeindegut entlassen bzw. neu ins öffentliche Gut der Gemeinde übernommen werden. Hierfür sind entsprechende Kundmachungen als Beilage für den Antrag auf grundbücherliche Durchführung erforderlich.

Stadtrat am 02.05.2017:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl beschließt folgende Kundmachung:

1.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des **Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. BD3 Hydrologie und Geoinformation, GZ 51554A** in der KG Gföhl dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen: Trennstück Nr. 16, 21, 22, 23, 25, 27

1.2) Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung: Grundstück Nr. 726/4, 727/2, 1323/2

2.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des **Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. BD3 Hydrologie und Geoinformation, GZ 51554A** in der KG Gföhl dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen: Trennstück Nr. 3, 4, 6, 13, 14, 18, 19, 24, 26

2.2) Das nachfolgend angeführte Grundstück wird in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen: Grundstück Nr. 741/6

3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.
Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 30.05.2017:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3.	6-VTVF-000-(11-0007)0002-17	Gföhl, Landesstraße B 37, Baulos Anschlussstelle Gföhl Ost, Korrektur km 18,0 - 18,6, Vermessungsplan der NÖ LReg., GZ 51544 B, KG Gföhleramt, Übernahme und Abschreibung bzw. Widmung und Entwidmung Trennstücke, Kundmachung, Beschlussfassung
-----------	-----------------------------	--

121 007

Durch den Ausbau der B 37 durch die NÖ Straßenbauabteilung 7, Krems/D. des Amtes der NÖ Landesregierung wurde der Grenzverlauf in der Natur verändert.

Stadtgemeinde Gföhl, A-3542 Gföhl, Hauptplatz 3, Telefon: +43 (0)2716 / 6326-0, Fax: +43 (0)2716 / 6326-26, E-Mail: gemeinde@gfoehl.gv.at, Homepage: www.gfoehl.gv.at, UID-Nr. ATU16219401, DVR.Nr. 0389846, Statistik Nr. 31311

Auf Grund dieser Änderung wurden vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation die Pläne GZ 51554 A und B ausgearbeitet.

Mit den vorliegenden zwei Teilungsplänen, GZ 51554 A und B, vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Hydrologie und Geoinformation, BD3, vom 07.09.2016 sollen Teile aus dem öffentlichen Gemeindegut entlassen bzw. neu ins öffentliche Gut der Gemeinde übernommen werden. Hierfür sind entsprechende Kundmachungen als Beilage für den Antrag auf grundbücherliche Durchführung erforderlich.

Stadtrat am 02.05.2017:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl beschließt folgende Kundmachung:

1.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des **Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. BD3 Hydrologie und Geoinformation, GZ 51554B** in der KG Gföhleramt dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen: Trennstück Nr. 1, 6, 9, 12

1.2) Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung: Grundstück Nr. 707/4, 1878/1

2.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des **Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. BD3 Hydrologie und Geoinformation, GZ 51554B** in der KG Gföhleramt dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen: Trennstück Nr. 3, 4, 8, 11, 13, 14, 15, 16

2.2) Das nachfolgend angeführte Grundstück wird in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen: Grundstück Nr. 1878/4

3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.
Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 30.05.2017:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4.	1-BWBV-000-(16-0329)0008-17	Gföhl, Öffentliches Gut, Gst. 1297/19, KG 12012 Gföhl, Grundabtretung Geitzenauer Erwin und Andrea, Liegenschaft Kremser Straße 12, Teilungsplan GZ 50758, Vermessung Schubert ZT GmbH, Genehmigung Grundbuchsurkunde, Beschlussfassung	121 010
-----------	-----------------------------	---	---------

Im Zuge der Neubebauung der Liegenschaft Unteres Bayerland 16 / Kremser Straße 12, ehemaliges Apolt-Haus, wird eine Grundabtretung im Bereich Kremser Straße möglich. Entlang der Liegenschaft Kremser Straße 12 entsteht ein ca. 2 m breiter durchgehender Gehsteig. Auf den Teilungsplan des Büros Vermessung Schubert vom 01.09.2016, GZ 50758 wird verwiesen.

Stadtrat am 02.05.2017:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Genehmigung der Grundbuchsurkunde, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Gföhl einerseits, und Frau Andrea Geitzenauer und Herrn Erwin Geitzenauer andererseits, lt. **Beilage A** zu diesem Tagesordnungspunkt.

Dieser Grundbuchsurkunde liegt die Vermessungsurkunde der Vermessung Schubert Ziviltechniker GmbH, 3500 Krems an der Donau, Rechte Kremszeile 62a/3, vom 01.09.2016, GZ: 50578, zugrunde.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 30.05.2017:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

5.	6-VTVF-000-(09-0685)0003-17	Großmotten, Gemeindeweg Gst. Nr. 1076/2 und 1084/1, EZ 250, 12034 Großmotten, Genehmigung Abtretung bzw. Übernahme von Teilflächen ins öffentliche Gut / Widmung und Entwidmung von Teilflächen, Kundmachung, Beschlussfassung	122 007
-----------	-----------------------------	--	---------

Die Grundgrenze zum Gemeindeweg 1076/2 bzw. 1084/1, EZ 250, KG 12034 Großmotten, wurde im Bereich der Liegenschaft Großmotten 60, Kurt und Beate Steinhart, einvernehmlich festgelegt. Der Grenzfeststellung liegt die Vermessungsurkunde der Vermessung Schubert Ziviltechniker GmbH, 3500 Krems an der Donau, Rechte Kremszeile 62a/3, vom 27.03.2017, GZ: 50896, zugrunde.

Stadtrat am 02.05.2017:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl fasst in der Sitzung am 30.05.2017 folgenden Beschluss:

- Das in der Vermessungsurkunde GZ 50896 vom 27.03.2017 von der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3500 Krems, Rechte Kremszeile 62a/3, angeführte **Trennstück 1** (Fläche 80 m²) wird vom Grundstück 714, EZ 31, KG 12034 Großmotten, Kurt und Beate Steinhart, beschrieben, als öffentliches Gut gewidmet und dem Grundstück 1084/1, EZ 250, KG 12034 Großmotten, Öffentliches Gut, Stadtgemeinde Gföhl, zugeschrieben.
- Das in der Vermessungsurkunde GZ 50896 vom 27.03.2017 von der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3500 Krems, Rechte Kremszeile 62a/3, angeführte **Trennstück 2** (Fläche 357 m²) wird vom Grundstück 714, EZ 31, KG 12034 Großmotten, Kurt und Beate Steinhart, beschrieben, als öffentliches Gut gewidmet und dem Grundstück 1084/1, EZ 250, KG 12034 Großmotten, Öffentliches Gut, Stadtgemeinde Gföhl, zugeschrieben.
- Das in der Vermessungsurkunde GZ 50893 vom 27.03.2017 von der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3500 Krems, Rechte Kremszeile 62a/3, angeführte **Trennstück 3** (Fläche 44 m²) wird vom Grundstück 1084/1, EZ 250, KG 12034 Großmotten, Öffentliches Gut, Stadtgemeinde Gföhl, beschrieben, als öffentliches Gut entwidmet und dem Grundstück 714, EZ 31, KG 12034 Großmotten, Kurt und Beate Steinhart, zugeschrieben.
- Das in der Vermessungsurkunde GZ 50893 vom 27.03.2017 von der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3500 Krems, Rechte Kremszeile 62a/3, angeführte **Trennstück 4** (Fläche 13 m²) wird vom Grundstück 1076/2, EZ 250, KG 12034 Großmotten, Öffentliches Gut, Stadtgemeinde Gföhl, beschrieben, als öffentliches Gut entwidmet und dem Grundstück 714, EZ 31, KG 12034 Großmotten, Kurt und Beate Steinhart, zugeschrieben.
- Die Vermessungsurkunde GZ 50893 von der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3500 Krems, Rechte Kremszeile 62a/3, ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt während der Amtsstunden im Rathaus zur Einsicht auf.
Gegen eine Verbücherung nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 30.05.2017:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Stadtgemeinde Gföhl, A-3542 Gföhl, Hauptplatz 3, Telefon: +43 (0)2716 / 6326-0, Fax: +43 (0)2716 / 6326-26,
E-Mail: gemeinde@gfoehl.gv.at, Homepage: www.gfoehl.gv.at, UID-Nr. ATU16219401, DVR.Nr. 0389846, Statistik Nr. 31311

6.	7-WTMA-000-(12-0001)	Marktordnung der Stadtgemeinde Gföhl, Aktualisierung, Beschlussfassung
-----------	----------------------	--

115 018

Stadtrat am 02.05.2017:

Antrag von Stadtrat Ing. Franz Holzer:

Verordnung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl erlässt gem. § 293 GewO 1994 i.d.g.F folgende

Marktordnung für die Stadtgemeinde Gföhl

§ 1

Marktname, Markttag, Marktzeiten

Marktnamen: Maimarkt, Vitusmarkt, Bartholomäusmarkt

Markttag: 30. April, 15. Juni, 15. August

Marktzeiten: von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Standaufbau: von 06.00 Uhr bis 08.00Uhr

Standabbau: von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Marktnamen: Andreasmarkt

Markttag: jeweils letzter Samstag im November

Marktzeiten: von 08.00.Uhr bis 16.00 Uhr

Standaufbau: von 06.00 Uhr bis 08.00 Uhr

Standabbau: von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Standöffnungszeiten-Bewirtung: 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr, spätestens 22.00 Uhr

§ 2

Marktgebiet

Das Marktgebiet umfasst folgende Flächen/Straßen/Gassenzüge:

Hauptplatz

Wurfenthalstraße, bis Einfahrt Dipl. Ing. Leopold Figl-Platz

Kirchengasse

Ernest-Thum-Straße

Körnermarkt

Kremser Straße, bis Einfahrt Parkplatz Sparmarkt

Pollhammerstraße

Sparkassenstraße, bis Ende Liegenschaft Hauptplatz 3/Amtsgebäude

Zwettler Straße, bis Beginn Kreuzung Josef-Edhofer-Gasse

Auf der Landesstraße L55b im Ortsgebiet von Gföhl ist im Marktbereich die Fahrbahn in der von der Bezirkshauptmannschaft Krems vorgeschriebenen Breite (derzeit 4,5 m) für Einsatzfahrzeuge freizuhalten.

§ 3

Gegenstände des Marktverkehrs

Alle Nahrungs- und Genussmittel sowie alle zum freien Verkehr bestimmten neue und gebrauchte Haushalts-, Gebrauchs- und Luxusartikel können mit folgenden Ausnahmen angeboten werden:

1) Waren, deren Verkauf an eine Gewerbeberechtigung gebunden ist, dürfen nur von den zur Ausübung berechtigten Gewerbetreibenden feilgehalten werden.

2) Waffen, Munition und Munitionsteile, Feuerwerkskörper, Arzneimittel, chirurgische Instrumente sowie gegen die Sittlichkeit verstoßende Schriften, Filme, Bilder, Dias und Druckwerke dürfen nicht feilgehalten werden.

3) Ringelspiele, Schaukeln und sonstige lärmende Schaustellungen werden auf den Märkten nur insoweit geduldet, als sie die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigen und sofern platzmäßig im genehmigten Marktgebiet die Möglichkeit besteht. Für das Aufstellen bedarf es einer gesonderten Genehmigung durch die Gemeinde, soweit sich eine Bewilligungspflicht nicht ohnehin bereits aus einer anderen Rechtsmaterie (z.B. Veranstaltungsrecht) ergibt.

4) Der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen ist nicht gestattet.

§ 4

Marktstandplätze und deren Zuweisung

1) Den Marktbeschickern/Marktfahrern werden Standplätze an Ort und Stelle durch die Organe der Stadtgemeinde Gföhl, denen die Marktaufsicht obliegt, zugewiesen, sofern platzmäßig im genehmigten Marktgebiet die Möglichkeit besteht.

2) Der Bezug der Marktplätze bzw. der Standabbau darf nur während der von der Stadtgemeinde Gföhl allgemein ausgeschriebenen Marktzeiten erfolgen. Marktbeschicker/ Marktfahrer, die ohne vorherige Platzvergabe bzw. Platzzuweisung Plätze beziehen, können vom Marktgelände generell verwiesen werden.

§ 5

Ordnung auf dem Marktplatz

1) Das eigenmächtige Benützen leerstehender Plätze ist verboten.

2) Auf den Verkaufsständen ist der volle Firmen-, Vor- und Zuname sowie der Firmensitz des Marktbeschickers/Marktfahrers deutlich sichtbar zu machen, sofern es sich um Gewerbetreibende handelt.

3) Das Anbieten von Waren über Mikrofon bzw. Verstärkeranlagen ist nicht gestattet. Ebenso ist es nicht gestattet, Kunden durch aufdringliche Gesten außerhalb des Standplatzes, insbesondere auf der Fläche vor dem Standplatz, zu werben (Kundenfang).

4) Nach dem Aufbau des Marktstandes sind die Kraftfahrzeuge, soweit sie nicht Bestandteil des Marktstandes sind, unverzüglich vom Marktgebiet zu entfernen.

§ 6

Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit

1) Die weitere Ausübung der Markttätigkeit für einzelne Markttage oder dauerhaft kann durch die Stadtgemeinde bzw. deren beauftragtes Marktaufsichtsorgans untersagt werden.

Als Gründe dafür kommen insbesondere in Betracht:

a) wiederholtes strafbares Verhalten, Nichtbezahlung der Marktgebühr, wiederholter Verstoß gegen die gegenständliche Marktordnung, Nichtbefolgung von Anweisungen der von der Stadtgemeinde Gföhl eingesetzten Marktorgane, Auffassung, Verlegung oder Änderung der Einteilung des Marktes;

b) die Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung oder aus sonstigen öffentlichen Interessen;

2) Personen, welche beharrlich die Ordnung stören oder den Anordnungen behördlicher Organe nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsicht vom Markt verwiesen werden.

§ 7

Marktaufsicht

1) Die unmittelbare Marktaufsicht wird von einem von der Stadtgemeinde Gföhl beauftragten Organ durchgeführt.

Der entsprechende Ausweis ist von den Marktorganen mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.

Die Organe der Marktaufsicht sind berechtigt, bei Verstößen gegen diese Marktordnung bzw. sonstige gesetzliche Bestimmungen, Ermahnungen auszusprechen bzw. den Marktfahrer/Marktbesucher befristet oder dauerhaft des Marktes zu verweisen.

2) Jeder gewerbliche Marktbesucher hat an allen Markttagen jedenfalls den Originalgewerbeschein sowie einen amtlichen Lichtbildausweis mitzuführen und auf Verlangen den Marktorganen vorzuweisen.

§ 8 Marktgebühren

Die Höhe der Marktstandsgebühr wird mittels gesonderter Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gföhl festgesetzt.

§ 9 Reinlichkeit im Allgemeinen

Jede Verunreinigung der Marktstände, ihrer unmittelbaren Umgebung und des ganzen Marktplatzes ist zu unterlassen. Jeder Standinhaber hat für die Reinlichkeit auf seinen Marktstandflächen und an seinen Ständen angrenzenden Verkehrswegen zu sorgen.

§ 10 Strafbestimmung

Übertretungen der Marktordnung sind gem. § 368 Z.13 GewO 1994 strafbar.

§ 11 Rechtswirksamkeit und Anwendungsbereich

1) Die vorstehende Marktordnung tritt am 1. September 2017 in Kraft.
Gleichzeitig treten bisher geltende Marktordnungen außer Kraft.

2) Die Bestimmungen dieser Marktordnung gelten sinngemäß auch für die im Gemeindegebiet stattfindenden marktähnlichen Veranstaltungen (Quasimärkte).

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 30.05.2017:

Abänderungsantrag von StR Bmstr. Ing. Franz Holzer:
§ 1 der Verordnung laut Stadtratsbeschluss vom 02.05.2017 wird wie folgt abgeändert:

§ 1 Markname, Markttag, Marktzeiten

Markname: Maimarkt
Markttag: 30. April, fällt dieser Termin auf einen Sonn- oder Feiertag,
so wird der Markt am Vortag abgehalten;
Marktzeit: von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Standaufbau: von 06.00 Uhr bis 08.00 Uhr
Standabbau: von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Markname: Vitusmarkt
Markttag: 15. Juni, fällt dieser Termin auf einen Sonn- oder Feiertag,
so wird der Markt am Vortag abgehalten;
Marktzeit: von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Standaufbau: von 06.00 Uhr bis 08.00 Uhr
Standabbau: von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Marktname: Bartholomäusmarkt
Markttag: 24. August, fällt dieser Termin auf einen Sonn- oder Feiertag,
so wird der Markt am Vortag abgehalten;
Marktzeit: von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Standaufbau: von 06.00 Uhr bis 08.00 Uhr
Standabbau: von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Marktname: Andreasmarkt
Markttag: jeweils letzter Samstag im November
Marktzeit : von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Standaufbau: von 06.00 Uhr bis 08.00 Uhr
Standabbau: von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Standöffnungszeiten-Bewirtung: 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr, spätestens 22.00 Uhr

Abstimmung über Antrag des Stadtrates inkl. Abänderungsantrag:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7.	7-WTMA-000-(08-0442)	Marktstandgebühren, Verordnung vom 11.09.1980, Neufestsetzung, Beschlussfassung
-----------	----------------------	--

115 019

Stadtrat am 02.05.2017:

Antrag von Stadtrat Ing. Franz Holzer:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl beschließt folgende

Verordnung über die Festsetzung von Marktstandgebühren

Für die Marktstandplätze ist eine Marktstandgebühr gemessen nach Laufmetern der Verkaufsfläche am Markttag zu entrichten.

Die Höhe des Standgeldes beträgt € 1,50 je Laufmeter, mindestens jedoch € 5,00 je Stand.

Die Marktstandgebühr wird am Markttag vom zuständigen Marktaufsichtsorgan eingehoben.

Diese Verordnung über die Festsetzung von Marktstandgebühren tritt mit dem Monatsersten in Kraft, der dem Ablauf der Kundmachungfrist zunächst folgt, das ist der 1. Juli 2017.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 30.05.2017:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8.	2-BFMU-000-(09-0618)0001-17	Musikschule, Schülerin aus Moritzreith, Genehmigung eines Zuschusses für den Schulbesuch in der Musikschule Zwettl, Beschlussfassung	121 012
-----------	-----------------------------	--	---------

Musikschule, Ansuchen Monika Gräser, Moritzreith 36/2, 3542 Gföhl, vom 03.04.2017

Tochter Jessica besucht im Schuljahr 2016/2017 die Musikschule der Regionalmusikschule Waldviertel-Mitte Großgöttfritz-Rastenfeld-Schweiggers-Waldhausen-Zwettl in Rastenfeld und erhält dort Klavierunterricht. Der Klavierunterricht in Gföhl wird erst ab der 2. Klasse angeboten und war daher für die fünfjährige, mittlerweile sechsjährige Jessica nicht möglich. Da derzeit für diese Altersgruppe kein Klavierunterricht in Gföhl angeboten wird, kann ein Zuschuss gewährt werden. Der Zuschuss erfolgt analog den letzten Genehmigungen laut Gemeinderatsbeschluss vom 27.09.2016 in Höhe von € 119,00.

Stadtrat am 02.05.2017:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:
Gewährung eines Zuschusses für den Schulbesuch in der Musikschule in Rastenfeld für den Klavierunterricht von Jessica Gräser im Schuljahr 2016/2017 in der Höhe von € 119,00.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 30.05.2017:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

9.	0-OIBS-000-(07-0026)0009-16	EDV Anlage, Wartung und Betreuung, Wartungsvertrag ab 01.07.2017, Fa. Hundlinger Bürotechnik und Handelsgesellschaft GmbH & Co KG, Beschlussfassung	117 010
-----------	-----------------------------	---	---------

Für die laufende Wartung und Betreuung der eingesetzten Programmmodule besteht seit Jahren ein Softwarewartungsvertrag mit der Fa. Hundlinger, 3580 Horn. Dieser entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen. Die Fa. Hundlinger, Horn, und die Fa. Alles EDV, Jaidhof, wurden eingeladen, ein Angebot zu legen. Von der Fa. Hundlinger wurde ein detaillierter Wartungsvertrag angeboten, von der Fa. Alles EDV nur ein Stundenpaket. Der vorgelegte Wartungsvertrag der Fa. Hundlinger vom 19.04.2017 beinhaltet Hotline / Fernwartung, Viren- und Spamschutz und die laufende Netzwerkbetreuung.

Stadtrat am 02.05.2017:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:
Genehmigung des Wartungsvertrages der Fa. Hundlinger Bürotechnik und Handelsgesellschaft GmbH & Co KG, 3580 Horn, Wilhelm Miklas Platz 1, vom 19.04.2017, lt. **Beilage B** zu diesem Tagesordnungspunkt.
Vertragsbeginn: 1. Juli 2017
Monatliche Kosten: € 250,-- zuzüglich USt.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 30.05.2017:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

10.	8-UWAW-000-(17-0096)0001-17	ABA Gföhl, Kanalbauarbeiten, Zwettler Straße (vor Gasthaus Haslinger), Angebot Swietelsky, Beschlussfassung
------------	-----------------------------	---

122 005

ABA Gföhl, Kanalbauarbeiten, Zwettler Straße (vor Gasthaus Haslinger)

Die Firma Swietelsky, Zwettl, hat am 18.04.2017 ein Angebot für ABA Gföhl, Kanalbauarbeiten, Zwettler Straße (vor Gasthaus Haslinger) vorgelegt. Das Angebot weist eine Gesamtsumme von € 48.160,05 exkl. MwSt. auf. Die Fa. Swietelsky gewährt 3 % Skonto bei 30 Tagen.

VERGABEVORSCHLAG für die Errichtung der ABA Kanalbauarbeiten, Zwettler Straße, Bereich Gasthaus Haslinger vom Technischen Büro Ing. Wilhelm Seidl vom 21.04.2017:
Die Einheitspreise wurden vom Hauptauftrag der ABA Gföhl BA 20 übernommen – die Fa. Swietelsky ging im Zuge des Vergabeverfahrens der ABA Gföhl BA 20 im Jahr 2014 als Billigstbieter hervor. Die Preise sind angemessen und entsprechen dem momentan marktüblichen Niveau. Mit den angebotenen Preisen kann von der Fa. Swietelsky eine technisch einwandfreie Ausführung erwartet werden, da diese im Kanal-, Wasserleitungs-, Straßen- u. Kabelbau langjährige Erfahrung besitzt. Die berufliche Befugnis und Zuverlässigkeit, finanzielle, wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit ist bei der Fa. Swietelsky gegeben.

Für die Bauleistungen gelten die Vertragsbestimmungen des Bauabschnittes BA 20 der Abwasserbeseitigung Gföhl, welche im Leistungsvertrag vom 26.06.2014 sowie im Angebotsschreiben vom 14.05.2014 samt Leistungsverzeichnis der Ausschreibung ABA Gföhl BA 20 dokumentiert sind.

Stadtrat am 02.05.2017:

Antrag von Stadtrat Ing. Franz Holzer:

Vergabe für die Kanalbauarbeiten in der Zwettler Straße im Bereich Gasthaus Haslinger laut Vergabevorschlag des Technischen Büros Ing. Wilhelm Seidl an die Firma Swietelsky Baugesellschaft m.b.H., Rudmanns 142, 3910 Zwettl, gemäß Angebot vom 18.04.2017.

Auftragssumme: € 48.160,05 exkl. MwSt.
Zahlungsbedingungen: 30 Tage 3 % Skonto, 45 Tage netto

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 30.05.2017:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

11.	1-BWRO-000-(09-0539)	Gföhl, Flächenwidmungsplan, Teilfreigabe Aufschließungszone BB-A4 lt. Entwurf Vermessung Hiller, Gst. 604/1, 603/1 u. 602 (Teilflächen), KG 12012 Gföhl, Verordnung, Beschlussfassung
------------	----------------------	---

121 011

Im Flächenwidmungsplan der Gemeinde ist das Bauland-Betriebsgebiet u.a. in die Aufschließungszone A4 unterteilt. Die Freigabebedingung für die Aufschließungszone lautet:

„Ein geeignetes Bebauungs- und Erschließungskonzept muss vorliegen sowie die geordnete Entsorgung der Schmutz- und Regenwässer. Eine Parzellierung, sodass eine Teilung in Bauplätze einem Betriebsgebiet entsprechen und deren Erschließung durch eine geeignete Erschließungsstraße müssen gegeben sein.“

Für einen Teil der Aufschließungszone liegt ein Bebauungs- und Erschließungskonzept vor (Verfasser: Kommunalialog Raumplanung GmbH, Ingenieurbüro für Raumplanung und

Raumordnung, 3130 Herzogenburg, GZ 01018-A4T4) sowie ein Teilungsentwurf (Vermessung Hiller ZT OG, 3500 Krems an der Donau, GZ 1121/2016). Das Bebauungs- und Erschließungskonzept zeigt die Möglichkeiten für eine Gesamtnutzung und verkehrliche Erschließung des Bauland-Betriebsgebiets.

Die Eigentümer beantragen die Teilfreigabe der Aufschließungszone für die 4.217m² große Parzelle entlang der Langenloiser Straße, welche infrastrukturell ausgebaut ist.

Durch die Teilfreigabe der Aufschließungszone erwachsen der Gemeinde keine unwirtschaftlichen Aufwendungen für die Grundausstattung, eine ordnungsgemäße Bebauung der verbleibenden Restfläche ist gesichert.

Stadtrat am 02.05.2017:

Antrag von Stadtrat Stefan Hagmann:

Nach Erörterung beschließt der Gemeinderat folgende

Verordnung
Örtliches Raumordnungsprogramm 2008
Freigabe BB A-4

§ 1

Im Flächenwidmungsplan der Gemeinde ist das Bauland-Betriebsgebiet u.a. in die Aufschließungszone BB-A4 unterteilt. Bedingungen für die Freigabe dieser Zone sind:

„Ein geeignetes Bebauungs- und Erschließungskonzept muss vorliegen sowie die geordnete Entsorgung der Schmutz- und Regenwässer. Eine Parzellierung, sodass eine Teilung in Bauplätze einem Betriebsgebiet entsprechen und deren Erschließung durch eine geeignete Erschließungsstraße müssen gegeben sein.“

§ 2

Für einen Teil der Aufschließungszone sind die Freigabebedingungen erfüllt. Durch die teilweise Freigabe der Aufschließungszone erwachsen der Gemeinde keine unwirtschaftlichen Aufwendungen für die Grundausstattung, eine ordnungsgemäße Bebauung der verbleibenden Restfläche ist gesichert. Damit ist die Freigabevoraussetzung erfüllt.

§ 3

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl gibt gem. § 16 Abs. 4 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idgF die Aufschließungszone BB-A4 für den Teilbereich des Grundstück 603/1 (EZ neu, Kotzina) laut Teilungsentwurf GZ 1121/2016, Vermessung Hiller ZT OG, 3500 Krems an der Donau nach Erfüllung der Freigabevoraussetzungen frei.

Das angeführte Bebauungs- und Erschließungskonzept sowie der angeführte Teilungsentwurf sind Bestandteil der Verordnung.

§ 4

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ GO 1973 mit dem auf den Ablauf der 14-tägigen Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 30.05.2017:

Bgm. Ludmilla Etzenberger übergibt den Vorsitz an Vbgm. Mag. Jochen Pulker. Aufgrund der Funktion als Geschäftsführerin der Gföhler Liegenschafts GesmbH ist sie befangen und nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Bgm. Ludmilla Etzenberger verlässt um 20.05 Uhr den Sitzungssaal, sie ist nach der Abstimmung ab 20.06 Uhr wieder anwesend.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

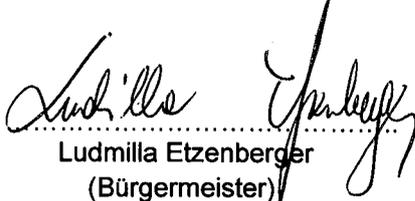
12.		Berichte
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Danke für das Ergebnis der Abstimmung beim Beschluss gegen den „Misstrauensantrag“ bei der letzten Sitzung;
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Schönere Zukunft, Bauprojekt Kreuzgasse, demnächst Baubeginn, Info-Veranstaltung dazu im September im Stadtsaal;
	StR Günter Steindl	Familienfest im Waldviertel am 24. Juni 2017, 20 Stationen am Sportplatz Gföhl, ca. 1.500 Besucher werden am Sportplatz erwartet;

Ende der Gemeinderatssitzung: 20.15 Uhr

Das gegenständliche Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 10. Aug. 2017 unterfertigt.


.....
StADir. Erich Hagmann
(Schriftführer)




.....
Ludmilla Etzenberger
(Bürgermeister)


.....
Gemeinderat
(Protokollprüfer SPÖ,
GR Thomas Schildorfer)

In der GR-Sitzung am
10.08.2017 entschuldigt
abwesend.

.....
Stadtrat
(Protokollprüfer ÖVP,
StR OStR. Mag. Maria Gußl)


.....
Gemeinderat
(Protokollprüfer FPÖ,
GR Martin Schildorfer)



GRUNDBUCHSURKUNDE

1) Stadtgemeinde Gföhl, 3542 Gföhl, Hauptplatz 3 -----
vertreten durch die gefertigten Funktionäre -----
einerseits, und -----

2) Frau Andrea GEITZENAUER, geboren am 27.07.1969, -----
3542 Gföhl, Kremser Straße 13 -----

3) Herr Erwin GEITZENAUER, geboren am 27.07.1964, -----
3542 Gföhl, Kremser Straße 13 -----
andererseits -----

----- **ERSTENS** -----

----- **Vermessungsurkunde** -----

Dieser Grundbuchsurkunde liegt die Vermessungsurkunde der Vermessung Schubert Ziviltechniker GmbH, 3500 Krems an der Donau, Rechte Kremszeile 62a/3, vom 01.09.2016, GZ: 50758, zugrunde. -----

----- **ZWEITENS** -----

----- **Präambel** -----

Mit Bescheid vom 23.03.2017 der Stadtgemeinde Gföhl wurde -----

- a) der lastenfreien Abschreibung des mit „Ziffer 1“ bezeichneten Trennstückes und dessen Zuschreibung zu Grst. Nr. 1279/19 EZ 100 KG 12012 Gföhl zum öffentlichen Gut sowie -----
- b) der Zuschlagung des Trennstückes „Ziffer 2“ zum Grst. Nr. 120 EZ 67 KG 12012 -- zugestimmt. -----

Dieser Bescheid kann in der derzeitigen Form hinsichtlich des Trennstückes 2 jedoch nicht grundbücherlich durchgeführt werden, weshalb eine eigene Grundbuchsurkunde notwendig ist. -----

----- **DRITTENS** -----

----- **Übertragung** -----

Zur Herstellung der Straßenfluchtlinie ist einerseits das Trennstück 1 im Ausmaß von 19 m² aufgrund des oben angeführten Bescheides an die Stadtgemeinde Gföhl (öffentliches Gut) abzutreten. Gleichzeitig überträgt hiermit die Stadtgemeinde Gföhl das Trennstück 2 des Grundstückes 1297/19 der Katastralgemeinde 12012 Gföhl im Ausmaß von 8 m² kostenfrei an die Ehegatten Frau Andrea GEITZENAUER und Herrn Erwin GEITZENAUER. -----

----- **VIERTENS** -----

----- **Aufsandungserklärung** -----

Die Stadtgemeinde Gföhl erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass das Trennstück 2 des Grundstückes 1297/19 lastenfrei vom Gutsbestand der Liegenschaft Einlagezahl 100 Katastralgemeinde 12012 Gföhl abgeschrieben und der den Ehegatten Frau Andrea GEITZENAUER und Herrn Erwin GEITZENAUER je zur Hälfte

gehörenden Liegenschaft Einlagezahl 67 Katastralgemeinde 12012 Gföhl zugeschrieben werden kann unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Grundstück 120.-

----- **FÜNFTENS** -----

----- **Haftung und Gewährleistung** -----

Die Stadtgemeinde Gföhl haftet nicht für eine besondere Beschaffenheit des gegenständlichen Trennstückes, wohl aber für dessen vollkommene Satz- und Lastenfreiheit. -----

----- **SECHSTENS** -----

----- **Rechtsnachfolger** -----

Alle in diesem Verträge enthaltenen Rechte und Pflichten gelten bei jedem Vertragsteil für mehrere zur ungeteilten Hand und ebenso für die Erben und Rechtsnachfolger. -----

----- **SIEBENTENS** -----

----- **Steuerbemessung** -----

Zur Bemessung der Grunderwerbsteuer wird der Grundstückswert, berechnet nach der Grundstückswertverordnung (GrWV), herangezogen. -----

Die Vertragsparteien werden vom Vertragserrichter über die Bestimmungen des § 26 GGG informiert, wonach grundsätzlich der Verkehrswert des Vertragsobjektes für die Berechnung der gerichtlichen Eintragungsgebühr zu Grunde zu legen ist. -----

Die Vertragsparteien beziffern sohin den Verkehrswert des Trennstückes 2 mit € 320,00 (Euro dreihundertzwanzig). -----

Die Vertragsparteien halten fest, dass sie dem Urkundenverfasser den einseitigen unwiderruflichen Auftrag erteilt haben, zum gegenständlichen Vertrag die Selbstberechnung sowohl der Grunderwerbsteuer und der gerichtlichen Eintragungsgebühr als auch der Immobilienertragsteuer beim zuständigen Finanzamt im elektronischen Wege über Finanz-Online vorzunehmen. Gleichzeitig wird festgehalten, dass die Vertragsparteien den Urkundenverfasser bevollmächtigt haben, Schriftstücke von Behörden, insbesondere den Steuerbescheid und die Unbedenklichkeitsbescheinigung in Empfang zu nehmen. Zustellungen des zuständigen Finanzamtes mögen daher direkt an den Urkundenverfasser erfolgen. -----

Die Vertragsparteien sind in Kenntnis darüber, dass die Selbstberechnung vom Finanzamt oder dem Grundbuchsgericht im Nachhinein überprüft werden kann. Im Falle, dass das Finanzamt oder das Grundbuchsgericht den Fall anders beurteilt, kann es zu einer Steuernachzahlung sowohl hinsichtlich der Grunderwerbsteuer und der Immobilienertragsteuer als auch der gerichtlichen Eintragungsgebühr kommen. -----

----- **ACHTENS** -----

----- **Staatsbürgerschaft** -----

Die Ehegatten Frau Andrea GEITZENAUER und Herr Erwin GEITZENAUER versichern an Eidesstatt, dass sie österreichische Staatsbürger sind. -----

Festgestellt wird, dass die Stadtgemeinde Gföhl eine österreichische Körperschaft öffentlichen Rechtes ist. -----

----- **NEUNTENS** -----

----- **Kosten und Gebühren** -----

Die mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Auslagen jeder Art tragen die Ehegatten Frau Andrea GEITZENAUER und Herr Erwin GEITZENAUER. -----

----- **ZEHNTENS** -----

----- **Schlussbestimmungen** -----

Festgehalten wird, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen und sämtliche Abweichungen von diesem Vertrag der Schriftform bedürfen. -----

Diese Grundbuchsurkunde wird in einer Urschrift ausgefertigt, die den Ehegatten Frau Andrea GEITZENAUER und Herrn Erwin GEITZENAUER gehört. Die Stadtgemeinde Gföhl erhält eine Vertragskopie. -----

Gföhl, am

h u n d l i n g e r

COMPUTER
KOPIER
SOFTWARE
REPARATUR
BÜROTECHNIK
PROGRAMMIERUNG
TELEFAX
DRUCKER
SERVICE

Ihr bester Freund und Partner im Büro!

3580 Horn, Wilhelm Miklas Platz 1, Tel.: 02982/2281-0, Fax: 02982/2281-15
www.hundlinger.at office@hundlinger.at

Wartungsvertrag für das Jahr 2017

Dieser Vertrag wird abgeschlossen mit Beginn **1.7.2017** zwischen

**An die
Stadtgemeinde Gföhl
Hauptplatz 3
3542 Gföhl**

im folgenden Kunde genannt und

**Hundlinger Bürotechnik und
Handelsgesellschaft GmbH & Co KG
Wilhelm Miklas Platz 1
3580 Horn**

im folgenden HUNDLINGER genannt.

Gegenstand des Vertrages ist die Wartung und Betreuung
folgender Programmodule:

**Hotline
Fernwartung
Managed Virenschutz
Managed Webprotection
Managed Mail/Spam Protection
~~Managed Online Sicherung 50,--~~
Managed Network**

Gültigkeit:

a) Die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen gelten ausschließlich für folgende Hardware:

- 1 Serverinstallationen (pro Server 37,--)
 - (monatliche Updates)
GFOEHLMAIL
- 2 Serverinstallationen (pro Server 17,--)
 - (keine Updates)
GFOEHLIKS, GFOEHLSERVER
- 1 Router (pro 8,--)
- 1 Firewall (pro 8,--)
- 2 Switches (pro Switch 8,--)
- 1 SNMP Geräte (Intel Modular Server) (pro 8,--)
- 13 Computer (pro Computer 6,--)
- 13 Viren- und Spamschutz (pro 2,--)

Eine Veränderung der von uns im Vertrag erfassten Hardware resultiert in einer Neuberechnung des Wartungspreises, welche ab dem Folgemonat anzuwenden ist.

b) Leistungszeitraum:

Montag bis Donnerstag 7.30 - 12.00 und 13.00 - 17.00 Uhr,
Freitag von 7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr.
Davon ausgenommen sind gesetzliche Feiertage.

c) Kontakt:

Telefon: 02982/2281-10
Fax: 02982/2281-15
Mail: hilfe@hundlinger.at
Ticketsystem: <http://ticket.hundlinger.at>

Hotline/Fernwartung Leistungen von HUNDLINGER:

a) 4.2 Stunden pro Jahr (Durchschnitt der letzten 3 Jahre) Hotline/Fernwartung bei auftretenden Problemen im Zeitraum lt. Gültigkeit b). Fällt mehr Leistung für die Hotline/Fernwartung an, wird diese gesondert zum aktuellen Preis (€ 1,63/Minute) abgerechnet.

b) Die Hotline/Fernwartung auf den Arbeitsplätzen umfasst:

- Problemanalyse und Fehlerbehebung bei Windows-, Office-, Internet-, Mail-, Outlook- und Firewallsoftware.
- Für die Arbeitsplatz-Betriebssysteme Windows XP/Vista/7/8.1/10
- Behebung von technischen Problemen bei PCs, Druckern und Kopierer.

Die Fernwartung ist auf allen Arbeitsplätzen, welche Internetzugriff haben, möglich.

c) Die komplette Hard- und Software sowie alle Fehlerbehebungen werden in einer zentralen

Datenbank (Ticketsystem) gespeichert und stehen bei Problemen sofort zur Verfügung.

- d) Es erfolgen Information an den Kunden über:
- Weiterentwicklungen,
 - sich beim Kunden befindliche Hard- und Software sowie
 - neue Updates und Upgrades.
- e) Die Hotline/Fernwartung auf den Server(n) umfasst:
- Problemanalyse und Fehlerbehebung bei Windows-, Internet-, Mail- und Firewallsoftware.
 - Für die Server-Betriebssysteme Windows 2003/2008/2012/Linux.
 - Unterstützung bei eventueller Wiederherstellung einzelner Dateien.
 - Behebung von technischen Problemen bei Server(n), Switches und Router.

Managed Virenschutz-/Managed Webprotection-Leistungen von HUNDLINGER:

- a) Zeitlich unbegrenzte Hotline/Fernwartung im Zeitraum lt. Gültigkeit b)
- b) Laufende Aktualisierung der TrendMicro Virenschutz-Webprotectionlösung inkl. Überprüfung der Virendatenbanken auf Aktualität.
- c) Information an den Kunden über Weiterentwicklungen, über die sich beim Kunden befindliche Virenschutzlösung sowie über neue Updates und Upgrades.

Managed Mail/Spam Protection-Leistungen von HUNDLINGER:

- a) Zeitlich unbegrenzte Hotline/Fernwartung im Zeitraum lt. Gültigkeit b)
- b) Laufende Bereitstellung und Überwachung der gehosteten TrendMicro Email Security Lösung inkl. Aktivierung von „Advanced Threat Scan inkl. Marco Scanning“.

~~Managed Online Sicherungs-Leistungen von HUNDLINGER:~~

- ~~a) Zeitlich unbegrenzte Hotline/Fernwartung im Zeitraum lt. Gültigkeit b)~~
- ~~b) Laufende Bereitstellung der Sicherungssoftware inkl. 750 GB Speicherplatz in Horn.~~
- ~~c) Gesichert und verschlüsselt werden die Benutzerdaten (mail/daten/public/iks). Aktuell ca. 0 GB (Stand 10.10.2016). Angestrebter Aufbewahrungszeitraum: 6 Monate~~

Managed Network Leistungen von HUNDLINGER:

- a) Zeitlich unbegrenzte Durchführung im Zeitraum lt. Gültigkeit b)
- b) Laufende Aktualisierung:
- Windows Server: Windows Updates, Drittanbieter-Updates*
 - Windows Computer: Windows Updates, Drittanbieter-Updates*

*Drittanbieter-Updates: Adobe Reader, Adobe Flash, Sun Java, Firefox, Chrome, iTunes

- c) Laufende Überwachung:
- Konnektivität
 - Prozessoraktivität
 - Speicherauslastung
 - Festplattenbelegung und Auslastung
 - Windows Sicherheitscenter
 - Ereignisanzeige
 - Bandbreitenauslastung und Fehlerauswertung an den einzelnen Switchports
 - Windows Dienste
 - Exchange- und SQL-Auslastung
 - Temperatur, Lüfter, Netzteile, Festplatten, Raid
 - Virenschutz
 - Prozesse

Nicht enthaltene Leistungen:

- a) Vor Ort-Dienstleistungen.
- b) Entfernung von Schadsoftware wie Viren, Spyware, Scareware, Trojaner und Backdoors.
- c) Komplettwiederherstellung eines Servers aus einer Sicherung.
- d) Einbindung, Konfiguration, Betreuung von Fremdhardware (Computer, Drucker, Scanner, ...).
- e) Installation, Updates, Betreuung von Fremdsoftware (Arzt-, Hotel-, Lohn-, Fibu-,... - software).
- f) Alle individuellen Programmierleistungen.
- g) Lieferung neuer Programmstände, die aufgrund von gesetzlichen Änderungen erstellt wurden, soweit diese Änderungen zu einer neuen Programmlogik bzw. zur Erstellung neuer Programme oder Programmmodule geführt haben.
- h) Schulungen einzelner Programmteile mittels Telefon durch die Hotline.
- i) Softwareleistungen aufgrund von Hardwareänderungen seitens des Kunden.
- j) Systemsoftwareänderungen, soweit diese nicht generell in einem neuen Programmstand berücksichtigt sind.
- k) Neu entwickelte Programme.
- l) Neue Programmversionen von Microsoft, Adobe, Corel, usw.
- m) Wiederherstellung von Datenbanken bei denen die Verursachung des Defektes außerhalb des Einflusses von Hundlinger gelegen ist (z.B. Blitzschlag, Stromausfall, Bedienungsfehler, etc.).

Gewährleistung und Schadenersatz:

- a) Hundlinger haftet nur für solche Schäden, die nicht durch einen Virus/Trojaner bzw. die grob fahrlässig oder vorsätzlich von Hundlinger zugefügt wurden, sofern es sich nicht um Personenschäden oder um Schäden an Sachen handelt, die er zur Bearbeitung übernommen hat. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.
- b) Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn und Ansprüche Dritter ist jedenfalls ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schäden, die durch eine nicht rechtzeitige Fertigstellung entstehen (Verzugsschäden), insbesondere dann, wenn die Verzögerung auf schwerwiegende oder unvorhersehbare Betriebsstörungen, Zulieferprobleme oder Ausbleiben von Arbeitskräften zurückzuführen ist. Eine Haftung, die durch fehlerhafte Verwendung des Leistungsgegenstandes entsteht, ist ausgeschlossen.
- c) Der Kunde verpflichtet sich, seine Daten auf mehrere externe Speichermedien, welche dementsprechend geschützt (feuerfester Tresor) sind oder auch außer Haus gelagert werden, zu sichern. (Punkt c) entfällt bei einer täglichen Onlinesicherung!)
- d) Hundlinger gewährleistet die ordnungsgemäße Durchführung der im Vertrag festgelegten Leistungen. Diesbezügliche Mängel werden kostenlos durch Hundlinger behoben.

Salvatorische Klausel:

- a) Sollte eine Bestimmung an diesen Vertrag ganz oder teilweise unwirksam sein oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unwirksam werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages unverändert wirksam. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung jenen Inhalts zu ersetzen, die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Geheimhaltung und Datenschutz:

- a) Der Kunde und Hundlinger verpflichten sich zur Geheimhaltung aller im Wartungsvertrag erlangten Kenntnisse (Kennwörter, Zugangsdaten, Kundendaten, Abläufe, Prozesse, Betriebsgeheimnisse und geschäftliche Angelegenheiten), sowie zur Geheimhaltung des Inhaltes des Wartungsvertrages selbst. Die Geheimhaltungspflicht wird durch das Ende des Vertragsverhältnisses nicht berührt.
- b) Hundlinger hält die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG) 2000 über den Schutz von personenbezogenen Daten ein, insbesondere das Datengeheimnis im Sinn des § 15 DSG und verwendet die Daten lediglich zur Erfüllung des Wartungsvertrages.

Monatliche Kosten: € 250,--

Der angeführte Preis versteht sich exklusive 20 % MwSt.

Laufzeit:

Der Wartungsvertrag wird für die Zeit eines Kalenderjahres abgeschlossen und beginnt mit Monatsbeginn. Die Verrechnung erfolgt quartalsweise jeweils im Vorhinein.

Dieser Vertrag verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn er nicht zwei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird. Hundlinger ist berechtigt, das Vertragsverhältnis bei Zahlungsverzug nach Übermittlung von 3 Mahnungen fristlos zu kündigen. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, gilt das unter Unternehmen anzuwendende Österreichische Recht. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für Horn als vereinbart.

Zur Abgeltung der gesteigerten Kosten und der Kaufkraft des gegenständlichen Mietzinses wird der vereinbarte Betrag nach der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung auf den von Statistik Austria herausgegebenen Index der Verbraucherpreise 2015 wertgesichert, wobei einverständlich festgestellt wird, daß als Wertmesser der für den Monat des Vertragsabschlusses veröffentlichte Index zu dienen hat. Die einzelnen Zahlungen haben sich daher bei einer Änderung des genannten Index im Falle einer Steigerung nach oben entsprechend zu erhöhen.

HUNDLINGER ist verpflichtet, Daten und Informationen des Kunden geheim zu halten.

Ort

Datum

.....

.....